5/SN-152/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

5/SN-152/ME_{1 von 4}



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

1 (0662) 80 42 Durchwahi

Betriff GES

Z١

Datum:

Datum

3. NOV. 1988

A besch- Saramt

wie umstehend

2428

25. OKT. 1988

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung Landhaus 7000 Eisenstadt

2. das Amt der Kärntner Landesregierung

Arnulfplatz 1 9020 Klagenfurt

3. das Amt der NÖ Landeregierung Herrengasse 9 1014 Wien

4. das Amt der OÖ Landesregierung Klosterstraße 7 4020 Linz

das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Hofgasse 8011 Graz

6. das Amt der Tiroler Landesregierung Maria-Theresien-Straße 43 6020 Innsbruck

7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus 6901 Bregenz

8. das Amt der Wiener Landesregierung Lichtenfelsgasse 2 1082 Wien

9. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landeregierung Schenkenstraße 4 1010 Wien

10. das Präsidium des Nationalrates Parlament Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung: Dr. Hueber Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Form 1a-8.85 •





AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

☑ Postfach 527, A-5010 Salzburg

Fax (0662)8042-2160

₩ 633028

VR · 0078182

An das Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2 1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen) 0/1-985/77-1988

☎ (0662) 80 42 Durchwahl Datum 2285/Mag. Franzmair 25.10.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 70.971/1-VII/10/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme mit:

1. Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Der Vorschlag, die Untersuchung auf Trichinen bei Schweinen entfallen zu lassen, wenn das Fleisch einer geeigneten Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen worden ist, ist in der vorgesehenen Form nicht haltbar.

Gemäß § 23 des Fleischuntersuchungsgesetzes ist die Beschau von Tieren im Anschluß an die Schlachtung durchzuführen. Demgegenüber sieht der gegenständliche Entwurf vor, die Kältebehandlung vor der Untersuchung der Tiere durchzuführen, was jedoch mit der obzitierten Bestimmung des Fleischuntersuchungsgesetzes nicht in Einklang steht. Wird aber die Kältebehandlung nach der Untersuchung der Tiere vorgenommen, bleibt offen, wer die ordnungsgemäße und sachgerechte Gefrierbehandlung überprüft. Ebenso fehlen auch die inhaltlichen Bestimmungen für eine geeignete Kältebehandlung, wie etwa eine genaue Festlegung der Temperaturtiefe, der Dauer der Temperaturtiefe, der Ausstattung des Kühlraumes.

Um mögliche Umgehungen zu vermeiden, wäre daher anzuordnen, daß diese Kühlung am Schlachtort zu erfolgen hat. Sollte die Kühlung an einem anderen Ort als dem Schlachtort erfolgen, dann sollte der örtlich zuständige Fleischuntersuchungstierarzt vom Fleischuntersucher verständigt werden.

Die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung erscheint jedoch aus Gesundheitsgründen problematisch und wird daher aus veterinärmedizinischer Sicht abgelehnt. Die Gefriermethode sollte auf die bisherige Praxis eingeschränkt bleiben.

2. Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 1 Z. 3):

In der Praxis ist die Auslegung des Begriffes "Nähe" immer schwierig. Es wäre daher eine genauere Definition dieses Begriffes notwendig, wobei auch jene Ausnahmen zu berücksichtigen wären, falls sich am Ort oder in der Nähe kein geeigneter Tierarzt befindet.

3. Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 3 Z. 4 und 6):

Bei der in Z. 4 vorgesehenen Altersgrenze der Tierärzte sollte eine Verlängerung jeweils um 1 Jahr bis zum 70. Lebensjahr möglich sein, um in unterversorgten Gebieten eine Untersuchung mit einem dort wohnhaften Tierarzt zu gewährleisten.

In Z. 6 sollten statt einer zumindest zwei schriftliche Ermahnungen vorgesehen werden, wobei diese innerhalb von 3 Jahren erteilt werden sollten. Diese zeitliche Begrenzung auf drei Jahre wäre nötig, um unbillige Härten bei weiter auseinanderliegenden Übertretungen zu vermeiden.

4. Zu Z. 6 (§ 26a):

Die vorgeschlagenen Proben und Stichproben bzw. deren Untersuchung sind zeit- und kostenaufwendig. Bei einer Bestätigung des "Verdachtsfalles" sollten daher jedenfalls die Kosten der spezifischen Laboruntersuchung für den jeweiligen bestätigten Verdacht vom Tierinhaber bezahlt werden.

- 3 -

5. Zu Z. 10 (§ 35 Abs. 4):

Es wird darauf hingewiesen, daß auf dem Stempel mit der Aufschrift "T" ebenfalls der Name der Gemeinde enthalten ist, sodaß es nicht erforderlich erscheint, am Stempel mit der Aufschrift "Trichinenfrei" nochmals den Namen der Gemeinde anzuführen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor